OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351374/3/Bm/AK

Datum:
Linz, 13. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der R N A, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 4. Mai 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung des Antrages auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. Mai 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 31. März 2023 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs im Grunde der §§ 20 und 23 Oö. SOHAG zurückgewiesen.
Begründend stellte die belangte Behörde fest, dass die Bf ihrer Mitwirkungspflicht nicht fristgerecht nachgekommen sei, weshalb für den Antrag die Entscheidungsgrundlage fehle. Konkret führte die belangte Behörde in ihrem Bescheid Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) aus:

„Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt fest:

Mit Schreiben vom 12.04.2023 wurde die Antragstellerin im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht ersucht, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen

- Urkunden bzw. Unterlagen hinsichtlich:
  - vollständiger Mietvertrag
  - aktuelle Unterhaltsvereinbarung für alle Ihre Kinder, sollten Sie keine Unterhaltsvereinbarung bzw. Beschluss bzgl. des Unterhaltsvorschusses vorweisen können, umgehender Nachweis über eine Terminvereinbarung bei der Abteilung Rechtsvertretung Kinder und Jugendliche/Magistrat Linz, zur Festsetzung des Kindesunterhaltes
  - Geburtsurkunden aller Ihrer Kinder
  - vollständiges Scheidungsurteil sowie Scheidungsvergleich Ihrer geschiedenen Ehe
  - Kontoauszüge der letzten 12 Monate von allen vorhanden Konten und Sparbücher von Ihnen und von Ihren Kindern, mit allen Einnahmen, Ausgaben, sowie dem aktuellen Kontostand, geordnet, sortiert und vollständig (auf der von Ihnen übermittelten Umsatzübersicht ist kein aktueller Kontostand ersichtlich)
  - schriftliche Bekanntgabe ob Sie noch weitere Konten, Sparbücher, Bausparverträge, Wertpapiere, Immobilien, KFZ, etc. im Inland oder Ausland besitzen
  - Nachweis über die Beantragung der Wohnbeihilfe beim Land Oö.
  - Einkommenssteuerbescheid vom Jahr 2022, falls vorhanden
  - auf Ihren Kontoauszügen sind Überweisungen an F und E N-A ersichtlich, schriftliche Bekanntgabe, zu welchem Zweck das Geld überwiesen wurde und in welchem Verhältnis Sie zu den Personen stehen

beizubringen.

In diesem Schreiben wurde nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann.

Sie haben am 02.05.2023 u.a. eine Umsatzliste eingebracht, jedoch ist auf dieser kein aktueller Kontostand ersichtlich. Ebenso sind auf der von Ihnen eingebrachten Umsatzübersicht diverse Sparkonten und Sparbücher ersichtlich, von diesen haben Sie bis dato keine Kontoauszüge der letzten 12 Monate eingebracht. Ebenso haben Sie bis dato keine Unterhaltsvereinbarung für die Tochter M eingebracht."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 22. Mai 2023, mit der die Bf im Wesentlichen vorbringt, im Rahmen der Ermittlung des Sachverhaltes seien der Behörde die Mehrheit der verlangten Dokumente und eine Stellungnahme vorgelegen. Angeschlossen seien u.a. der Arbeitsvertrag, der Mietvertrag und ein Schreiben über die Unterhaltsvorschüsse für vier Kinder der Bf sowie eine Finanzübersicht der Konten der Bf gewesen. Die belangte Behörde meine, dass aufgrund der Vorlage dieser Finanzübersicht die Bf ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei und habe den Antrag zurückgewiesen. Da jedoch eine große Anzahl der verlangten Dokumente nachgereicht worden sei, sei die Bereitschaft an der Mitwirkung zur Feststellung des Sachverhaltes durch die Bf zu erkennen. Aufzuzeigen sei, dass aus der kostenpflichten Umsatzliste die Ein- und Ausgänge der Konten der letzten 12 Monate zum Zeitpunkt der Antragstellung ersichtlich seien. Aus diesen sei zu erkennen, dass keine großen Beträge auf das Konto der Bf zugeflossen seien, die darauf hinweisen würden, dass sich die Bf in einer wirtschaftlich und finanziell günstigen Lebenssituation befinde. Im Gegenteil sei vielmehr die soziale Notlage der Bf sowie jene der Kinder aus der Gesamtbetrachtung der vorgelegten Unterlagen zu erkennen. Dies sei auch durch die mehrmalige Nichtdurchführung von einigen Zahlungs- und Überweisungsaufträgen zwischen Februar und April 2023 ersichtlich. Außerdem weise die Finanzübersicht durch die Kontoein- und -ausgänge den gleichen Zweck wie Kontoauszüge auf. Die Beträge auf den Sparkonten seien so geringfügig, dass sie zur Verbesserung der wirtschaftlichen und finanziellen Situation nicht ins Gewicht fallen würden. Durch den Zurückweisungsbescheid sei die soziale Notlage der Bf verstärkt worden. Die belangte Behörde hätte der Bf die Möglichkeit geben sollen, die fehlenden Kontoauszüge nachzubringen, wenn es bloß darum ginge, den aktuellen Kontostand für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhaltes einzusehen. Es sei nicht verhältnismäßig, dass der Antrag aufgrund des Fehlens eines Dokumentes zum aktuellen Kontostand bei Vorliegen aller anderen Unterlagen zurückgewiesen werde. Zudem hätte die belangte Behörde, nachdem sie trotz Vorlage der Unterlagen den Antrag erneut wegen unrichtiger Banknachweise zurückgewiesen habe, der Bf im Sinne des § 22 Abs. 2 Oö. SOHAG die Inanspruchnahme von persönlicher Hilfe bei einer Sozialberatungsstelle auftragen sollen. Des Weiteren habe die belangte Behörde den Antrag wegen einer fehlenden Unterhaltsvereinbarung für

den minderjährigen Sohn M N A zurückgewiesen. Dabei verkenne die belangte Behörde, dass nach § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte nur zu verfolgen seien, wenn dies offenbar nicht aussichtslos oder unzumutbar sei. Herr I M sei zwar in der Geburtsurkunde als Vater von M eingetragen, jedoch sei er nicht der biologische Vater des Sohnes. Dass sei auch der Grund, warum es für M keinen gerichtlichen Beschluss für den Unterhaltsvorschuss gebe. Der Name und Aufenthalt des leiblichen Vaters des Kindes M sei nicht bekannt, weshalb ein Unterhaltsverfahren aussichtslos wäre. Selbst ein Unterhaltsverfahren gegen I M als Vater von M sei aussichtslos, weil dieser vor ca. 4 Jahren zurück in sein Heimatland Ghana abgeschoben worden sei. Des Weiteren sei aufzuzeigen, dass die vorgelegten Unterlagen geeignet seien, um die soziale Notlage festzustellen. Die belangte Behörde habe Unterlagen zur Feststellung dieser Notlage, sie könne den Bruttomonatsgehalt in Höhe von 1.034 Euro aus dem Arbeitsvertrag der Bf entnehmen. Weitere regelmäßige finanzielle Mittel seien die Unterhaltsvorschüsse in Höhe von insgesamt 87,80 Euro der Kinder. Als Vermögen seien auch die Sparbücher, die bloß geringfügige Beträge aufweisen würden, für die Kinder und die Bf zu werten. Die Aufwendungen, wie Mietkosten, Energiekosten sowie Kosten zur allgemeinen Lebenshaltung, würden aus den beigelegten Unterlagen entnommen werden können. All diese Informationen seien aus dem Arbeitsvertrag, dem Mietvertrag, den Gerichtsbeschlüssen und der Umsatzliste ersichtlich und im Sinne des § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG geeignet, um den Sachverhalt zu ermitteln. Außerdem habe die belangte Behörde das ihr zustehende Ermessen in § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG, soweit der Sachverhalt festgestellt ist, auszuüben.

Es werden die Anträge gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

1. den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben, der Beschwerde stattgeben und in der Sache selbst entscheiden;

1a. gemäß § 44 VwGVG eine mündliche Verhandlung anberaumen;
in eventu

2. den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben, der Beschwerde stattgeben und zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 12. Juni 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidung vor. Im Vorlageschreiben wurde von der belangten Behörde ausgeführt:

„Frau N A wurde im Mitwirkungsauftrag vom 12.04.2023 nachweislich darauf hingewiesen, welche Unterlagen benötigt werden und welche Konsequenzen die nicht fristgerechte Einbringung dieser zur Folge hat. Bereits im Zuge der Antragstellung zum 27.01.2023 erging mit Mitwirkungsauftrag vom 03.02.2023 die Aufforderung Kontoauszüge von allen

Sparguthaben vorzulegen. Am 23.02.2023 erfolgte erneut ein Mitwirkungsauftrag die Kontoauszüge der letzten 12 Monate von allen vorhandenen Konten und Sparbücher von Frau N A sowie allen Kindern, mit allen Einnahmen, Ausgaben, sowie dem aktuellen Kontostand, geordnet, sortiert und vollständig bei der Behörde einzubringen. Die Unterlagen wurden nicht nachgereicht und erfolgte daher bereits am 14.03.2023 ein Zurückweisungsbescheid.

Anschließend wurde in einem Telefonat mit der bevollmächtigten Schwester Frau F N A am 21.03.2023 ausführlich erklärt, in welcher Form die Kontoauszüge beizubringen sind und dass auch von sämtlichen Sparkonten Kontoauszüge mit Kontostand benötigt werden. Dennoch wurde am 31.03.2023 erneut ein unvollständiger Antrag, lediglich mit Umsatzliste des Hauptkontos ohne Kontostand eingebracht, zudem wurden sämtliche weitere Konten im Antragsformular bewusst verschwiegen. Im Übrigen wurden auch am Antrag vom 27.01.2023 die Sparkonten nicht angegeben.

Aufgrund fehlender Kontoauszüge waren die Kontobewegungen auf den Sparkonten für die Behörde nicht nachvollziehbar und fehlte für den Antrag somit die Entscheidungsgrundlage. Entgegen der Ansicht in der Beschwerdeschrift war es der Behörde nicht möglich, eine soziale Notlage iSd § 6 Abs. 2 Oö. SOHAG aus vorgelegten Unterlagen festzustellen. Die Möglichkeit zur Nachreichung der Unterlagen wurde Frau N A mit Mitwirkungsauftrag vom 12.04.2023 gegeben, eine weitere Fristsetzung zur Mängelbehebung ist weder § 13 Abs. 3 AVG noch den §§ 21 Abs. 4 sowie 23 Abs. 2 Oö. SOHAG zu entnehmen, vielmehr sind unvollständige Anträge zurückzuweisen. Darüber hinaus erfolgte in Entsprechung des § 22 Abs. 1 Oö. SOHAG im Gespräch mit der bevollmächtigten Schwester am 21.03.2023 eine ausführliche Beratung und Anleitung, welche Unterlagen zur Antragstellung benötigt werden.

Gem. § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen, wenn eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, wobei Voraussetzung hierfür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist. In den Gesetzeserläuterungen wird in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass die Behörde in einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten ist.

Weder den Bestimmungen der §§ 21 und 23 Oö. SOHAG sowie des § 13 Abs. 3 AVG, noch den Bezug habenden Gesetzeserläuterungen, noch der zu diesen Bestimmungen ergangenen (bisher einhelligen) höchstgerichtlichen Judikatur des VwGH ist auch nur ansatzweise zu entnehmen, dass bei der Anwendung dieser Normen (stets und immer) auf die konkreten individuellen Verhältnisse und Befindlichkeiten der Normadressat*innen im jeweiligen individuellen Einzelfall abzustellen sein soll.

Insofern daher in der Beschwerdeschrift behauptet wird, es wäre die Inanspruchnahme von persönlicher Hilfe bei einer Sozialberatungsstelle aufzutragen gewesen, ist festzuhalten, dass sich Frau N A bereits seit Ende 2016 durchgehend im Sozialhilfebezug befindet

und im Jahr 2014 an die Sozialberatungsstelle Kompass der Stadt Linz vermittelt wurde. Es musste ihr aus vorhergehenden Antragstellungen bereits umfänglich bekannt sein, dass Angaben zu sämtlichen Vermögenswerten abzugeben und Kontoauszüge in Form von Umsatzlisten nicht ausreichend sind, zumal bereits in früheren Verfahren geeignete Kontoauszüge mit Kontostand ihrerseits vorgelegt wurden.

In Zusammenschau des dargestellten Sachverhalts stellt die belangte Behörde daher den

ANTRAG:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der gegenständlichen Beschwerde keine Folge geben, den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vollinhaltlich bestätigen und die Beschwerde zur Gänze als unbegründet abweisen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.4. Von der Bf wurde ergänzend zur Beschwerde mit Eingabe vom 21. Juni 2023 Folgendes vorgebracht:

„In Folge der Beschwerdevorlage der belangten Behörde vom 12.06.2023, mir zugestellt am 15.06.2023, bringe ich Folgendes vor:

Der Übersichtlichkeit wegen ist aufzuzeigen, dass der Zurückweisungsbescheid vom 14.03.2023, welches ein Ermittlungsverfahren (vom 27.01 bis 14.03. dJ) vorausging, nicht Gegenstand der vorliegenden Beschwerde ist und gem. § 18 Abs 3 AVG erledigt wurde. Gegenstand dieser Beschwerde ist der Zurückweisungsbescheid vom 04.05.2023.

Die belangte Behörde führt an, mich mehrmals zur Unterlagennachreichung aufgefordert zu haben, insbesondere der Bankdaten. Da ich mir nicht im Klaren war, welche Aufzeichnungen sie von mir erwartete, ersuchte ich meine Schwester, F N A, einen persönlichen Termin für mich bei der belangten Behörde zu vereinbaren. Obwohl bisher ein persönliches Vorsprechen in vergangenen Verfahren immer möglich war, verweigerte mir die belangte Behörde einen persönlichen Termin, mit der Begründung, dass diese nur für dringende Fälle vorbehalten seien. So war es mir trotz des Telefonats zwischen meiner Schwester und der belangten Behörde am 21.02.2023 immer noch unbegreiflich, welche finanzielle Daten sie haben wollte, wurde doch in vergangenen Verfahren die gleichen finanziellen Unterlagen, wie sie im aktuellen Verfahren vorzufinden sind, zur Verfügung gestellt und hat sie meine Anträge stets positiv erledigt. Verlangte die belangte Behörde beispielsweise Kontoauszüge der letzten sechs Monate, übergab ich ihr die Umsatzliste, die sie angenommen hat und damit mein Anbringen erledigte. Ein persönliches Gespräch mit meiner nunmehr zuständigen Sachbearbeiterin, Frau V C, hätte zum Verständnis beigetragen, jedoch antwortete Frau C nicht einmal auf meine E-Mails vom 23.02.2023 und 20.03.2023 zwecks Auskunft bzw. Mitteilung.
Des Weiteren hat die belangte Behörde mit ihrem Schreiben vom 12.04.2023 sämtliche Unterlagen verlangt, die ich ihr vorgelegt habe – nun mit einer Finanzübersicht meiner Bank, in der Erwartung, dass die Übersicht den Entsprechungen der finanziellen Voraussetzungen genügt. Aufgrund dieser Finanzübersicht wirft mir die belangte Behörde vor, bewusst Konten verschwiegen zu haben, wogegen ich entschieden dagegen halte. Vielmehr habe ich die Anträge stets nach bestem Gewissen ausgefüllt und habe nicht die Absicht

etwas zu verschweigen. Es war mir nicht bewusst, dass sämtliche Konten, u.a., die meiner Kinder, mitzuteilen sind.
Die belangte Behörde hätte mich zum Ergebnis des Beweisverfahrens verständigen soll gem. § 45 Abs 3 AVG. In Anbetracht meiner sozialen Notlage, ist es auch unverhältnismäßig meinen Antrag wegen fehlendem Kontostand zurückzuweisen bei Vorliegen aller anderen Dokumente.
Dass die belangte Behörde meint ohne den fehlenden Kontostand, die soziale Notlage iSd § 6 Abs 2 OÖ SoHAG trotz der ihr vorliegenden Dokumente zum Einkommen und Aufwendungen nicht feststellen kann, gleicht einer Willkür und stellt eine falsche Anwendung des § 6 Abs 2 OÖ SoHAG dar.
Die belangte Behörde kann nicht davon ausgehen, dass ich durch meine nunmehrige Beschäftigung – welche die einzige Veränderung in meinem Leben darstellt – zum großen Vermögen gekommen bin und ich nicht mehr auf die Hilfe der Stadt angewiesen bin. Es kann nicht von einer mangelnden Mitwirkungspflicht gesprochen werden, wenn ich mir Mühe gegeben habe, auf die belangte Behörde zuzugehen, um Unklarheiten zu beseitigen. In einem Telefonat zwischen meiner Schwester und der belangten Behörde am 08.05.2023, ersuchte ich die belangte Behörde, um die Nachreichung eines Bankdokuments mit Kontostand. Jedoch antworte sie, dass ‚ohne die Unterhaltsfeststellung für M, die Sozialhilfe sowieso nicht gewährt werde'.

Bei Gesamtbetrachtung des Sachverhalts ist nicht von einer fehlenden Mitwirkungspflicht auszugehen. Erneut muss hingewiesen werden, dass die belangte Behörde meine Notlage unnötig verstärkt und mich und meine Kinder in finanzielle Bedrängnis bringt. Daher ersuche ich das Landesverwaltungsgericht um eine schnelle Entscheidung, da wegen der fehlenden Mittel der Sozialhilfe, die Aufrechterhaltung meines Lebensunterhalts und jener meiner Kinder gefährdet ist."

I.5. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt und in die von der Bf vorgelegten Unterlagen. Von der Bf wird nicht bestritten, dass bis zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung durch die belangte Behörde die geforderten Kontoauszüge bzw. Auszüge der Sparbücher nicht vorgelegt wurden. Insoweit wird in der Beschwerde der Sachverhalt nicht bestritten, sondern werden vielmehr Rechtsfragen aufgeworfen. Da sohin die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Mit Eingabe vom 30. März 2023, eingelangt bei der Behörde am 31. März 2023, stellte die Bf bei der belangten Behörde für sich und ihre 5 minderjährigen Kinder einen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs. Beigelegt wurden eine Finanzübersicht mit Kartenübersicht sowie eine Umsatzliste für die Zeit vom 1. September 2022 bis 31. März 2023, ebenso eine Bestätigung über den Bezug von Familienbeihilfe für

die 5 minderjährigen Kinder sowie eine Lohnabrechnung für den Zeitraum vom 1. Dezember 2022 bis 28. Februar 2023.
Mit Schreiben vom 12. April 2023 wurde die Bf unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 23 Oö. SOHAG zur Vorlage nachstehender Unterlagen bzw. Urkunden binnen 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens aufgefordert:

a. *vollständiger Mietvertrag*
b. *aktuelle Unterhaltsvereinbarung für alle Ihre Kinder, sollten Sie keine Unterhaltsvereinbarung bzw. Beschluss bzgl. des Unterhaltsvorschusses vorweisen können, umgehender Nachweis über eine Terminvereinbarung bei der Abteilung Rechtsvertretung Kinder und Jugendliche/Magistrat Linz, zur Festsetzung des Kindesunterhaltes*
c. *Geburtsurkunden aller Ihrer Kinder*
d. *vollständiges Scheidungsurteil sowie Scheidungsvergleich Ihrer geschiedenen Ehe*
e. *Kontoauszüge der letzten 12 Monate von allen vorhanden Konten und Sparbücher von Ihnen und von Ihren Kindern, mit allen Einnahmen, Ausgaben, sowie dem aktuellen Kontostand, geordnet, sortiert und vollständig (auf der von Ihnen übermittelten Umsatzübersicht ist kein aktueller Kontostand ersichtlich)*
f. *schriftliche Bekanntgabe ob Sie noch weitere Konten, Sparbücher, Bausparverträge, Wertpapiere, Immobilien, KFZ, etc. im Inland oder Ausland besitzen*
g. *Nachweis über die Beantragung der Wohnbeihilfe beim Land Oö.*
h. *Einkommenssteuerbescheid vom Jahr 2022, falls vorhanden*
i. *auf Ihren Kontoauszügen sind Überweisungen an F und E N-A ersichtlich, schriftliche Bekanntgabe, zu welchem Zweck das Geld überwiesen wurde und in welchem Verhältnis Sie zu den Personen stehen*

In diesem Schreiben wurde die Bf auf die Rechtsfolgen gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG hingewiesen. Von der Bf wurden die Beschlüsse des Bezirksgerichtes X betreffend Unterhaltsvorschüsse für ihre minderjährigen Kinder, die Geburtsurkunden, der Scheidungsvergleich samt Umsatzliste der X, die Lohnabrechnung für den Zeitraum vom 1. März 2023 bis 31. März 2023 und der Arbeitsvertrag die Bf betreffend sowie eine Stellungnahme vorgelegt. Nicht vorgelegt wurden die geforderten Kontoauszüge der letzten 12 Monate von allen vorhandenen Konten und Sparbüchern der Bf und ihren Kindern, wo alle Einnahmen, Ausgaben sowie der aktuelle Kontostand geordnet, sortiert und vollständig ersichtlich ist. Bereits im Schreiben vom 12. April 2023 wurde die Bf darauf hingewiesen, dass auf der von ihr übermittelten Umsatzübersicht kein aktueller Kontostand ersichtlich ist.

Von der belangten Behörde wurde mit 4. Mai 2023 der angefochtene Bescheid erlassen, mit dem der Antrag der Bf zurückgewiesen wurde.

Dagegen wurde von der Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Vorbringen der Bf. Wie von der Bf selbst zugestanden, wurden von ihr innerhalb der Frist nicht sämtliche der geforderten Dokumente bzw. Unterlagen vorgelegt. Von der Bf wurden wiederum nur die Umsatzlisten, nicht jedoch die Kontoauszüge, aus denen auch der jeweilige Kontostand (insbesondere jener Kontostand, der vor den erstmalig angeführten Umsätzen gegeben war) ersichtlich ist, vorgelegt. Bereits am 21. März 2023 erfolgte der bevollmächtigten Schwester der Bf gegenüber eine mündliche telefonische Anleitung, welche Unterlagen vorzulegen sind, wenn ein Antrag eingebracht wird. Der Schwester wurde ausführlich erklärt, in welcher Form die Kontoauszüge beizubringen sind und dass auch von sämtlichen Sparkonten Kontoauszüge mit Kontostand benötigt werden. Dennoch wurden wiederum nur Umsatzlisten vom Konto und keine Kontoauszüge der Sparkonten vorgelegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes - Oö. SOHAG lauten:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);

4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.“

III.2. Vorauszuschicken ist, dass Gegenstand des Prüfungsumfanges des Verwaltungsgerichtes im vorliegenden Verfahren ausschließlich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Antrages auf Gewährung der Sozialhilfe ist. Eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe ist in diesem Verfahren nicht möglich. Das vorliegende Verfahren hat sich ausschließlich auf die Frage zu beschränken, ob der Bf zu Recht eine inhaltliche Entscheidung verweigert wurde oder nicht. Auch die Behebung des zu der Zurückweisung des Anbringens führenden Mangels kann im Berufungsverfahren (nunmehr Beschwerdeverfahren) nicht mehr nachgeholt werden (vgl. VwGH

27.06.2002, 98/07/0147). Das LVwG Oö. hat im vorliegenden Verfahren daher nur zu überprüfen, ob die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

Die belangte Behörde hat den Antrag der Bf wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgewiesen. Den Materialien zur Mitwirkungspflicht nach § 23 Oö. SOHAG - vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Landtages, XXVIII. GP - lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.
Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.
In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde auf Grund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen.“

Aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt sich, dass dem gegenständlichen Antrag nicht in ausreichender Form Unterlagen beigelegt waren, die der Behörde eine Beurteilung der sozialen Notlage ermöglichten. Mit Schreiben vom 12. April 2023 wurde die Bf auf ihre Mitwirkungspflicht hingewiesen und aufgefordert, bestimmte weitere Unterlagen, wie Kontoauszüge der letzten 12 Monate von allen vorhandenen Konten und Sparbüchern der Bf und ihren Kindern, vorzulegen, aus welchen der Kontostand geordnet, sortiert und vollständig hervorgeht. Die von der belangten Behörde geforderten Unterlagen über die finanzielle Situation der Bf sind erforderlich, um im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht nur das Vorliegen einer Notlage, sondern insbesondere auch den zur Anwendung gelangenden Richtsatz sowie die Höhe allfälliger Einkommen sowie Leistungen Dritter zum Antragszeit-

punkt ermitteln zu können. Die Bf hat innerhalb der von der Behörde mit Schreiben vom 12. April 2023 gesetzten Frist nur einen Teil der geforderten Unterlagen nachgereicht. Wiederum wurden lediglich Umsatzlisten vorgelegt; allerdings belegen diese nicht den ursprünglichen Kontostand, der jedoch erforderlich ist, um nachvollziehen zu können, ob eventuell ein über dem Freibetrag liegendes Guthaben vorhanden ist.
Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung der Sozialhilfe ist die soziale Notlage (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. SOHAG). Der Behörde war es jedoch nicht möglich, über das Vorliegen einer sozialen Notlage der Bf wie auch über die Höhe eines allfälligen Anspruches auf Sozialhilfe eine Entscheidung zu treffen und wurde daher der Antrag der Bf zu Recht zurückgewiesen, da die geforderten Unterlagen - gegenständlich die vollständige Vorlage der Kontoauszüge und Sparbücher - von der Bf nicht fristgerecht vorgelegt wurden.

Soweit die Bf in der Beschwerde vorbringt, bei § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG handle es sich um eine Kann-Bestimmung und habe die belangte Behörde das ihr zustehende Ermessen auszuüben, ist festzuhalten, dass eine Ermessensüberschreitung nicht vorliegt. Die Bf wurde nicht nur schriftlich darüber informiert, welche Unterlagen vorzulegen sind, sondern wurde auch in einem Telefonat der bevollmächtigten Schwester der Bf ausführlich erklärt, in welcher Form die Kontoauszüge beizubringen sind und dass auch von sämtlichen Sparkonten Kontoauszüge mit Kontostand benötigt werden.
Zudem ist die Bf schon seit längerem in Bezug der Sozialhilfe und ihr somit bekannt, welche Unterlagen für die Beurteilung der sozialen Notlage erforderlich sind.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.3. Die Bf wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, wiederum einen Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG einzubringen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier